

Freitag den 18. August 1871.

(329—1)

Nr. 5470.

Gesetz,

betreffend die Diensteszulage und die Versorgung der Gendarmerie-Mannschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Löhnungen der Gendarmie-Mannschaft sind zu bemessen:

Für den Wachtmeister mit jährlich 600 fl.

Für den Führer mit jährlich 500 fl.

Für den Gendarmen mit jährlich 400 fl.

Außerdem erhält die Mannschaft für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in zufriedenstellender Weise in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage:

im Betrage von 50 fl. nach vollendetem

3. Dienstjahre,

im Betrage von 100 fl. nach vollendetem

6. Dienstjahre,

im Betrage von 150 fl. nach vollendetem

12. Dienstjahre,

im Betrage von 200 fl. nach vollendetem

18. Dienstjahre.

§ 2. Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Staatsdiener Anwendung haben. Der Ruhegehalt ist nach der Löhnung und den Diensteszulagen zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer im Dienstwege erhaltenen Verwundung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegehaltes zehn Dienstjahre zugezählt.

Ueberdies kann in einem solchen Falle bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegehalt in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage der Activitäts-Bezüge, zugestanden werden.

§ 3. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civil-Staatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz hat am 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Wschl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Sohenwart m. p.

Scholl m. p.

(322—3)

Nr. 5496.

Allerhöchste Stipendien

für die landwirthschaftliche Lehranstalt „Francisco Josephinum“ in Mödling.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben aus der Allerhöchsten Privatkasse zwei Stipendien von jährlich Zweihundert fünfzig Gulden ö. W. für die landwirthschaftliche Lehranstalt Francisco Josephinum in Mödling bewilligt und gestattet, daß das eine dieser Stipendien den Allerhöchsten Namen des Kaisers, das andere den Namen der Kaiserin führen dürfe. Für beide Stipendien haben sich Seine Majestät das Verleihungsrecht über Antrag des Ackerbauministeriums vorbehalten. Für diese Stipendien wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. Zur Aufnahme in die genannte Lehranstalt wird erfordert:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder der Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens sechszehn Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen durch das Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;
3. die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welche durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Mittelschulen (Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien) erworben wird. Behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe gewonnen hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmepriifung unterziehen, deren Ergebnis über die Aufnahme in die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungscurs entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis

15. September

beim Curatorium dieser Lehranstalt in Mödling zu überreichen. Studirenden, welche obigen Aufnahmebedingungen vollkommen entsprechen und die Fachschule mit gutem Erfolge absolviren, ist von dem k. k. Reichsministerium die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Wehrdienstes zugesichert.

Wien, am 2. August 1871.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(326—2)

Nr. 48.

Befetzung von Notarposten.

Ueber die in Folge Erlasses des h. Justizministeriums ergangene Aufforderung des hochlöblichen k. k. vereinten Oberlandesgerichtes in Graz wird zur Befetzung von Notarstellen im Sprengel des Landesgerichtes Laibach, und zwar je eines Notarpostens mit dem Amtssitze an den Bezirksgerichts-orten Egg, Feistritz, Kronau, Laas, Neumarkt, Oberlaibach und Senofetsch, für welche bisher kein Notar systemisirt erscheint, und an dem Bezirksgerichtsorte Wippach, für welchen die systemisirte Notarstelle nicht besetzt ist, hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen dieser Posten wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich dieselben auch über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, im vorschriftsmäßigen Wege

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung, bei dieser Notariatskammer einbringen.

Laibach, am 14. August 1871.

k. k. Notariatskammer.

(324b—3)

Kundmachung.

Nr. 8573.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindirte provisorische k. k. Tabakverlag zu Großlaschitz, im politischen Bezirke Gottschee, im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht-schilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

24. August 1871,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Uebrigens wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 186 vom 16. August 1871, berufen. Laibach, am 17. August 1871.

(307—3)

Nr. 7762.

Kundmachung.

Bei den Postämtern der österr.-ung. Monarchie gelangen häufig Briefe nach Vorder-Indien zur Aufgabe, welche unvollständig frankirt sind.

In Folge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums werden demnach folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gewöhnliche Briefe nach Aden in Arabien und Vorder-Indien können unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgefendet werden.

Unvollständig frankirte Briefe werden als gar nicht frankirt behandelt.

Recommandirte Briefe, Waarenproben und Drucksachen müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Gesamtsumme für einen frankirten Brief nach Aden und Vorder-Indien beträgt 45 kr. pr. Zollloth und für einen unfrankirten Brief aus Aden und Vorder-Indien 50 kr. pr. ½ Unze (17/20 Zollloth), für Waarenproben und Drucksachen nach Aden und Vorder-Indien 9 kr. für je 2 ½ Zollloth.

Für recommandirte Briefpostsendungen ist außerdem eine Recommendationengebühr von 27 kr. zu entrichten.

Triest, am 28. Juli 1871.

k. k. Postdirection.

(325—2)

Nr. 8484.

Verlautbarung.

Bei dem k. k. Postamte in Laibach wird am 24. August, 9 Uhr früh, eine Minuendo-Auction zur Lieferung der für das Stadtpostamt nöthigen 38 Klasten, und der für das Bahnhofpostamt nöthigen 10 Klasten, Summe 48 Klasten harten 24zölligen, vollkommen trockenen, ungeschwemmten

Buchenholzes

abgehalten werden.

Das Holz muß zum Postamte gestellt, dort gemessen und in die betreffenden Holzlagen hinterlegt werden.

Das zu erlegende Badium beträgt 35 fl.

Der Mindestanbot ist für den betreffenden Differenzen sogleich bindend, für die Postanstalt jedoch erst dann, wenn von Seite des Magistrates Laibach die Bestätigung vorliegt, daß der geforderte Preis den Local-Verhältnissen nach nicht überspannt ist.

Triest, am 8. August 1871.

Die k. k. Postdirection.

(314—2)

Nr. 7435.

Kundmachung.

An den beiden städtischen Volksschulen sind Lehrerstellen, und zwar eines Lehrers mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl., im Vorrückungsfalle eines Lehrers mit 450 fl., und zweier Unterlehrer mit einem Jahresgehalte von 400 fl. ö. W. zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche

bis letzten August l. J.

bei diesem Magistrate zu überreichen und sich darin über ihr Alter, ihre Lehramtsbefähigung, ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Moralität und über die Kenntniß der beiden Landessprachen auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 5. August 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(318—2)

Nr. 195.

Concurs-Ausschreibung.

Die Gemeindebeamtenstelle in der Stadt Gottschee mit dem fixen Jahresgehalte von 400 fl. ö. W. und Nebenverdiensten kommt mit 15. September l. J. in Erledigung.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis

Ende August l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Gemeindeamte zu überreichen und sich in diesen über ihre bisherigen Dienstleistungen im Kanzleifache auszuweisen.

Solche, welche schon bei geordneten Gemeindeämtern gedient haben, wären besonders erwünscht. Gemeindeamt der Stadt Gottschee, am 7ten August 1871.

Der Bürgermeister: Braune.